

## Synopsis Abfallsatzung

Abfallsatzung 2019 der Stadt Neu-Anspach	Abfallsatzung 2020 der Stadt Neu-Anspach <i>Änderungen sind fett und kursiv unterlegt</i>
<p><b>4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 12.11.2014 über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach vom 01.11.2018</b></p> <p><b>TEIL I</b></p> <p><b>§ 1 Aufgabe</b></p> <p>(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.</p> <p>(3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Stadt hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.</p> <p>(4) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.</p>	<p><b>Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach</b></p> <p><b>TEIL I</b></p> <p><b>§ 1 Aufgabe</b></p> <p>(1) Die Stadt <b><i>betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</i></b></p> <p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. <b><i>Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.</i></b></p> <p>(3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Stadt hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.</p> <p><b>(4)</b> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.</p>

# Synopse Abfallsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.</p> <p>Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.</p> <p>Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.</p>	<p>(1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.</p> <p>(2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.</p> <p>(3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.</p> <p><b>(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausschluss von der Einsammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausschluss von der Einsammlung</b></p>
<p>(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuersperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.</p> <p>b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),</p>	<p>(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind</p> <p><b>a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,</b></p> <p><b>b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuersperrigen</b></p>

# Synopse Abfallsatzung

<p>c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Leichtverpackungen, Behälterglas und Altautos, Autoteile und Schrott aus gewerblichem Bereich oder der Rücknahmepflicht aus § 10 ElektroG unterfallen.</p> <p>(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle dem zuständigen Entsorgungsträger nach Maßgabe der Regelungen von § 1 Abs. 4 HAKrWG anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einsammlungssysteme</b></p> <p>(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p><i>gen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,</i></p> <p><i>c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,</i></p> <p><i>d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.</i></p> <p><i>(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einsammlungssysteme</b></p> <p>(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>
--	--

# Synopse Abfallsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem</b></p>
<p>(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Papier und Kartonagen (Altpapier),</li><li>b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle),</li><li>c) sperrige Abfälle, getrennt nach Restsperrmüll und Altholz (sperriges Holz von Einrichtungsgegenständen),</li><li>d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),</li><li>e) Elektroaltgeräte.</li></ul> <p>(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p>(3) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Altpapiergefäße darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. Altpapiers zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. Altpapiergefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>(4) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei der Stadt oder seines Beauftragten zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt erfolgen (z.B. per Telefon, Postkartenvordruck, Webformular). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.</p>	<p>(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) Papier, Pappe, Karton (PPK)</b></li><li><b>b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,</b></li><li><b>c) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,</b></li><li>d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),</li><li>e) Elektroaltgeräte.</li></ul> <p>(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p>(3) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist <b>von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt zu bestellen</b>. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt erfolgen (z.B. per Telefon, <b>Mail</b>, Webformular). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.</p> <p>(4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen <b>von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden</b>. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m<sup>3</sup> als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.</p> <p>Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p>

## Synopse Abfallsatzung

(5) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen getrennt nach Altholz und Restsperrmüll bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m<sup>3</sup> als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder Altpapierbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

### § 6

#### Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.

(2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen deponiert werden.

(3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.

(4) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

(5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die **Gefäße für PPK** darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. **PPK** zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. **PPK-Gefäß** entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder **PPK-Behältern** eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

### § 6

#### Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze (**Grünecken**) zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.

(2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen (**Grünecken**) deponiert werden.

(3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen (**Grünecken**) der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.

(4) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

# Synopse Abfallsatzung

<p>Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)</b></p> <p>(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:</p> <p>a) 120 l b) 240 l c) 1,1 m<sup>3</sup></p> <p>(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>(5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen</b></p> <p>Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel,</p>	<p>Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)</b></p> <p>(1) Abfälle, <b>die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</b></p> <p>(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:</p> <p>a) 120 l b) 240 l c) 1,1 m<sup>3</sup></p> <p>(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, <b>die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden.</b> Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>(5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen</b></p> <p>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (<b>Abfallkörbe</b>) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, <b>Zigaretten</b>, usw. Die Eingabe</p>
--	---

# Synopse Abfallsatzung

<p>Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Die Eingabe von Abfällen in die Papierkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt..</p>	<p>von Abfällen in die <b>Abfallkörbe</b>, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Abfallgefäße</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Abfallgefäße</b></p>
<p>(1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Altpapier und Kartonagen stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen (§ 12 Abs. 1) haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	<p>(1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für <b>Papier, Pappe, Karton (PPK)</b> stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen <b>i.S.d. § 2</b> haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>
<p>(2) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8</li></ul> <p>Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li></ul> <p>Für Altpapier und Kartonagen zugelassen sind Behältnisse (Altpapiertonnen) mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li></ul>	<p>(2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel <b>Papier, Pappe, Karton</b>.</p>

## Synopse Abfallsatzung

<p>In begründeten Einzelfällen können Altpapiertonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.</p> <p>Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) 60 kg</li><li>• MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) 110 kg</li><li>• MGB 1.100 (Restmüll und Altpapier) 375 kg</li></ul> <p>Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.</p>	<p>(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li></ul> <p>• Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8</p> <p>Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li></ul> <p><b>Für Papier, Pappe, Karton</b> zugelassen sind Behältnisse (<b>PPK-Tonnen</b>) mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li><li>• MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)</li></ul> <p>In begründeten Einzelfällen können <b>PPK-Tonnen</b> mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.</p>
---	--



## Synopse Abfallsatzung

<p>(4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel das Altpapier.</p> <p>(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.</p> <p>(6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Betriebsleitung bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und <b>PPK</b>) 60 kg</li><li>• MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und <b>PPK</b>) 110 kg</li><li>• MGB 1.100 (Restmüll und <b>PPK</b>) 375 kg</li></ul> <p>Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.</p> <p>(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.</p> <p>(6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der <b>Magistrat</b> bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p>
---	---

## Synopse Abfallsatzung

<p>(7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehälter besteht für die Stadt und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.</p> <p>(8) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei den von der Stadt benannten Verkaufsstellen zu beziehen.</p> <p>(9) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.</p> <p>(10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Betriebsleitung unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 9, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke.</p> <p>(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p> <p>(12) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.</p> <p>(13) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschafts-tonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei</p>	<p>(7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehälter besteht für die Stadt und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.</p> <p>(8) <b>Restmüllsäcke</b> können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. <b>Die Restmüllsäcke</b> sind bei den von der Stadt benannten Verkaufsstellen zu beziehen.</p> <p><b>(9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeutel ist unzulässig.</b></p> <p>(10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.</p> <p>(11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom <b>Magistrat</b> unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke. <b>§ 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.</b></p> <p>(12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p> <p>(13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der</p>
---	---

# Synopse Abfallsatzung

<p>der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Stadt im Bürgerbüro und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.</p> <p>Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Bereitstellung sperriger Abfälle</b></p> <p>(1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.</p> <p>(2) Nicht eingesammelt werden:</p>	<p>Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.</p> <p>(14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Stadt im Bürgerbüro und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.</p> <p>Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Bereitstellung sperriger Abfälle</b></p> <p>(1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.</p> <p>(2) Nicht eingesammelt werden:</p>
---	--

# Synopse Abfallsatzung

<ul style="list-style-type: none"><li>• Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile</li><li>• Astschnitt</li><li>• Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)</li><li>• Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen</li><li>• Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten</li></ul> <p>(3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellt Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.</p> <p>(4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Stadt oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Stadt (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.</p> <p>(5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile</li><li>• Astschnitt</li><li>• Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)</li><li>• Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen</li><li>• Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten</li></ul> <p>(3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellt Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.</p> <p>(4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Stadt oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Stadt (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.</p> <p>(5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden <b>u.a.</b> in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen</p>
--	--

# Synopse Abfallsatzung

<p>bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).</p> <p>(2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.</p>	<p>sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).</p> <p>(2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit <b>u.a. in einem Abfallkalender</b> auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (<b>Landkreis u.a.</b>) zulässigerweise durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p>
<p>(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.</p> <p>(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann die Betriebsleitung eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.</p> <p>Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren</p>	<p>(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.</p> <p>(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der <b>Magistrat</b> eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass <b>er</b> ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos <b>selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt</b> und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.</p> <p>Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren</p>

## Synopse Abfallsatzung

<p>Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.</p> <p>(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p> <p>(6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(7) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für</p> <p>a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,</p> <p>b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</p> <p>c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,</p> <p>e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.</p>	<p>nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.</p> <p><b>(4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für</b></p> <p><b>a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,</b></p> <p><b>b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</b></p> <p><b>c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,</b></p> <p><b>d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,</b></p> <p><b>e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</b></p>
--	---

## Synopse Abfallsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Allgemeine Pflichten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Allgemeine Pflichten, <i>Mitteilungs- und Auskunfts</i>pflichten</b></p>
<p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden – mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikel 13 GG - zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.</p> <p>(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p>	<p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt <b>zu den Grundstücken zu gewähren</b>, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, <b>werden nicht eingesammelt</b>. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.</p> <p>(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p> <p><b>(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbau-recht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.</b></p> <p><b>(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</b></p> <p><b>(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</b></p>

# Synopse Abfallsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Unterbrechung der Abfalleinsammlung</b></p> <p>(1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.</p> <p>(2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.</p> <p style="text-align: center;"><b>TEIL II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.</p> <p>(4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.</p> <p>(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Unterbrechung der Abfalleinsammlung</b></p> <p><b><i>(1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.</i></b></p> <p>(2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.</p> <p style="text-align: center;"><b>TEIL II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach <b>§ 13 Abs. 5</b> für rückständige Gebührenansprüche.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats <b>der Zuteilung</b> der Abfallbehälter; sie endet <b>zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter</b>.</p> <p>(4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.</p> <p>(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
--	--



# Synopse Abfallsatzung

(6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

## **15 a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen sowie die Gebührenberechnung wird von dem Planungsbüro Abfallwirtschaft, Auf dem Wassergraben 18, 37242 Bad Sooden-Allendorf, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden wird von der ekom21, KGRZ Hessen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 35398 Gießen und die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wird von der Stadtkasse Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61520 Usingen, wahrgenommen.

## **§ 16 Bemessungsgrundlagen der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung des Altpapiers und der Kartonaugen wird keine separate Gebühr erhoben.

(2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.

(3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

## **§ 17 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Stadt erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

(6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

## **§ 15 a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

***Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten wahrgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Magistrat.***

## **§ 16 Bemessungsgrundlagen der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung **von PPK** wird keine separate Gebühr erhoben.

(2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.

(3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

## **§ 17 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), **PPK** und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Stadt erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

## Synopsis Abfallsatzung

<p>a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr incl. der unter § 17 b) genannten Gebühren für die Anzahl an Mindestentleerungen erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Restmüllbehälter 120 Liter 137,88 EUR</li> <li>• Restmüllbehälter 240 Liter 272,17 EUR</li> <li>• Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.404,12 EUR</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bioabfallbehälter 120 Liter 21,59 EUR</li> <li>• Bioabfallbehälter 240 Liter 38,20 EUR</li> </ul> <p>b) Für jede zusätzlich zu der unter § 17 b) genannten Anzahl an Mindestentleerungen werden für die Entleerung der Abfallbehälter folgende Leerungsgebühren erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Restmüllbehälter 120 Liter 4,83 EUR</li> <li>• Restmüllbehälter 240 Liter 9,26 EUR</li> <li>• Restmüllbehälter 1.100 Liter 40,99 EUR</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bioabfallbehälter 120 Liter 2,04 EUR</li> <li>• Bioabfallbehälter 240 Liter 3,75 EUR</li> </ul> <p>Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Als Mindestleerungen werden abgerechnet:</p> <p>Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr</p> <p>Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr</p> <p>Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr</p> <p>Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.</p>	<p><b>a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Restmüllbehälter 120 Liter 127,59 EUR</b></li> <li>• <b>Restmüllbehälter 240 Liter 255,18 EUR</b></li> <li>• <b>Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.169,57 EUR</b></li> </ul> <p><b>b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Restmüllbehälter 120 Liter 4,82 EUR</b></li> <li>• <b>Restmüllbehälter 240 Liter 9,17 EUR</b></li> <li>• <b>Restmüllbehälter 1.100 Liter 40,29 EUR</b></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bioabfallbehälter 120 Liter 2,49 EUR</b></li> <li>• <b>Bioabfallbehälter 240 Liter 4,60 EUR</b></li> </ul> <p><b>Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:</b></p> <p><b>Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr</b></p> <p><b>Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr</b></p> <p><b>Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr</b></p> <p>Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.</p>
--	--

# Synopse Abfallsatzung

<p>(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 10,80 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,</li><li>• Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,</li><li>• Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.</li></ul> <p>(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,60 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.</p> <p>(4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Billigkeitsregelung</b></p> <p>Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Rechtsbehelfe / Zwangsmittel</b></p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften</p>	<p>(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang <b>29,41 EUR</b>. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel</li><li>• Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,</li><li>• Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.</li></ul> <p>(3) <b>Restmüllsäcke</b> werden zum Stückpreis von <b>6,80 EUR</b> abgegeben. Mit dem Erwerb der <b>Restmüllsäcke</b> sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.</p> <p>(4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Billigkeitsregelung</b></p> <p>Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Rechtsbehelfe / Zwangsmittel</b></p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>
---	---

# Synopse Abfallsatzung

<p>des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>TEIL III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,</li><li>2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,</li><li>3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,</li><li>4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,</li><li>5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,</li><li>6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,</li><li>7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,</li><li>8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,</li><li>9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angefallen sind, in die von der Stadt nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>TEIL III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,</li><li>2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,</li><li>3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,</li><li>4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,</li><li>5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,</li><li>6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,</li><li>7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,</li><li>8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (<b>Abfallkörbe</b>) eingibt,</li><li>9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angefallen sind, in die von der Stadt nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (<b>Abfallkörbe</b>) eingibt,</li></ol>
---	--

## Synopsis Abfallsatzung

<p>10. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,</p> <p>11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>12. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Stadt macht,</p> <p>14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,</p> <p>15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>16. entgegen § 12 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 7 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>18. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden verwehrt,</p> <p>19. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.</p>	<p>10. entgegen § 9 Abs. <b>4</b> Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,</p> <p>11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>12. entgegen § 9 Abs. <b>12</b> Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. <b>13</b> Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Stadt macht,</p> <p>14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,</p> <p>15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>16. entgegen § 12 Abs. <b>4</b> überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p><b>17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</b></p> <p>18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p><b>19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</b></p> <p><b>20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.</b></p> <p><b>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</b></p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des</p>
--	--

## Synopse Abfallsatzung

<p>1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p>	<p>Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p><b><i>Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12.11.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.11.2018 außer Kraft.</i></b></p>